

wowiconsult GmbH

SPV-Vertrag (On-Prem)

Stand: 01.04.2026

Version: v1.0

SPV-Vertrag On-Prem

zwischen

wowiconsult GmbH – nachfolgend „Auftragnehmerin“ –

und dem jeweiligen Kunden – nachfolgend „Auftraggeber“ –

Vorbemerkung

Dieser Vertrag ergänzt die AGB der Auftragnehmerin. Soweit Leistungen Servicezeiten, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten, Eskalationsstufen oder Meldewege betreffen, ergeben sich diese aus dem separaten SLA in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Vertrag gilt, wenn die Auftragnehmerin Softwareprodukte oder Module beim Auftraggeber On-Prem oder in einer vom Auftraggeber betriebenen Umgebung installiert und hierfür Pflege- und Supportleistungen vereinbart werden.

Der Vertrag ist als Ergänzung zu einem Lizenz- oder Überlassungsvertrag konzipiert und sollte nur verwendet werden, wenn On-Prem- oder Hybridmodelle tatsächlich angeboten werden.

§ 2 Leistungsumfang

Die Auftragnehmerin erbringt Fehleranalyse, Hotline-/Ticketsupport, Updates, Patches und Versionshinweise für die jeweils unterstützten Programmstände.

Der in Angebot und Leistungsbeschreibung vereinbarte Pflegeumfang ist abschließend. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich genannt sind, sind nicht geschuldet.

Nicht geschuldet sind insbesondere Hardwarewartung, Arbeiten an Fremdsoftware, individuelle Neuentwicklungen oder Anpassungen an kundenspezifische Schnittstellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Mitwirkung und Systemvoraussetzungen

Der Auftraggeber hält die freigegebene Systemumgebung ein, installiert bereitgestellte Programmstände nach Abstimmung und stellt Fernzugriff sowie qualifizierte Ansprechpartner zur Verfügung.

Datensicherungen und der Schutz der Zugangsdaten verbleiben in der Verantwortung des Auftraggebers.

Verstöße gegen die Mitwirkungs- und Systemvoraussetzungen können zur vorübergehenden Aussetzung der Pflegeleistungen oder zur gesonderten Abrechnung von Mehraufwand führen.

§ 4 Vergütung und Laufzeit

Die Pflegevergütung wird jährlich oder halbjährlich im Voraus berechnet.

Soweit nicht im Angebot abweichend vereinbart, läuft der SPV-Vertrag für eine Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren ab Vertragsbeginn.

Eine ordentliche Kündigung ist frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende möglich.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Nach der ersten Verlängerung ist eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Halbjahresende möglich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Updates, Pflege und Kompatibilität

Die Auftragnehmerin stellt Sicherheits-, Funktions- und Kompatibilitätsupdates für die vertraglich vereinbarten Programmstände bereit.

Soweit technisch erforderlich, kann die Installation eine vorübergehende Unterbrechung des Systems erfordern.

Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber über geplante Wartungsarbeiten in angemessener Weise.

§ 6 IT-Sicherheit und Zugriff

Die Auftragnehmerin beachtet bei ihrer Leistungserbringung angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen.

Soweit Fernzugriffe auf Systeme des Auftraggebers erforderlich sind, stellt der Auftraggeber einen angemessen abgesicherten Zugang bereit.

Weitergehende Prüf- oder Auditmaßnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 7 Fremdkomponenten und Drittsysteme

Die Auftragnehmerin unterstützt die im System integrierten Open-Source-Komponenten und sonstigen Drittkomponenten nur insoweit, als sie dazu berechtigt und technisch in der Lage ist.

Für Komponenten, die nicht zum Lieferumfang der Auftragnehmerin gehören oder die außerhalb der freigegebenen Systemumgebung betrieben werden, übernimmt die Auftragnehmerin keine Verantwortung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 8 Gesetzliche Anpassungen

Soweit Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder technischer Standards Auswirkungen auf die vertraglich geschuldete Funktionalität haben, wird die Auftragnehmerin im Rahmen der vereinbarten Pflegeleistungen angemessene Anpassungen vornehmen.

Etwaige weitergehende Anpassungen oder Erweiterungen werden gesondert angeboten, sofern sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.

§ 9 Unterauftragnehmer

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen.

Die Auftragnehmerin bleibt für die durch Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen verantwortlich.

Soweit Unterauftragnehmer personenbezogene Daten verarbeiten, richtet sich deren Einbindung nach der gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

§ 10 Rangfolge

Individuelle Vereinbarungen, Angebote und Leistungsbeschreibungen gehen diesem Vertrag vor.

Dieser Vertrag geht dem SLA vor, soweit er speziellere Regelungen zu On-Prem-Betrieb, Pflegeumfang, Systemvoraussetzungen, Drittsystemen, IT-Sicherheit, Laufzeit oder gesetzlichen Anpassungen enthält.

Das SLA geht insoweit vor, als es Servicezeiten, Support, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten, Meldewege oder Eskalationsregeln konkret regelt.

Im Übrigen gelten die AGB der Auftragnehmerin ergänzend.